

1.1 Steuerpflicht und Steuerzahlung

1.1.1 Wer muss zahlen?

Der Einkommensteuer unterliegen nur natürliche Personen. Die juristischen Personen (z. B. Aktiengesellschaft, GmbH oder Verein) unterliegen der Körperschaftsteuer.

- Personen, die im Inland ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, unterliegen mit ihrem gesamten Einkommen, egal wo es erzielt worden ist („Welteinkommen“), der Einkommensteuerpflicht. Man spricht in diesem Fall von der unbeschränkten Steuerpflicht.
- Im Gegensatz dazu sind Personen, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, nur mit bestimmten im Inland erzielten Einkünften beschränkt steuerpflichtig.

Ein Wohnsitz im Sinne des Steuerrechts ist nicht gleichbedeutend mit dem Hauptwohnsitz aufgrund des Meldezettels. Ein gelegentlich benutztes Untermietzimmer oder eine Ferienwohnung sind genauso geeignet, einen steuerlichen Wohnsitz zu begründen wie ein dauernd genutztes Hotelzimmer. Der gewöhnliche Aufenthalt liegt dort, wo sich der Steuerpflichtige unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Land nicht nur vorübergehend verweilt. Wenn der Aufenthalt im Inland länger als sechs Monate dauert, liegt auf jeden Fall ein gewöhnlicher Aufenthalt vor.



Herr Schweizer, ein Angestellter, der in Basel lebt und arbeitet, besitzt ein Zinshaus in Wien, das er vermietet. Da Herr Schweizer keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat, ist er im Inland nur beschränkt steuerpflichtig. Das bedeutet, dass er nur die Einkünfte aus der Vermietung des Wiener Zinshauses in Österreich versteuern muss. Die Schweiz hat aufgrund des Wohnsitzes in Zürich das Recht, das gesamte Welteinkommen von Herrn Schweizer zu besteuern. Das hat zur Folge, dass die Einkünfte aus der Vermietungstätigkeit zweimal besteuert werden: in Österreich und in der Schweiz. Zur Vermeidung einer solchen doppelten oder mehrfachen Besteuerung hat Österreich mit mehr als 70 Staaten Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen. In diesen Abkommen wird vereinbart, wer das jeweilige Einkommen besteuern darf.

1.1.2 Welche Steuererklärung ist die richtige?

Für unbeschränkt steuerpflichtige Personen sind die Erklärung zur Durchführung der Arbeitnehmerveranlagung (Formular L 1) sowie die Einkommensteuererklärung (Formular E 1) maßgebend. Diese beiden Erklärungen werden auch in der Folge erläutert.

Beschränkt steuerpflichtige Personen sind verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung (Formular E 7) über bestimmte inländische Einkünfte für das abgelaufene Kalenderjahr abzugeben, wenn sie vom Finanzamt dazu aufgefordert werden oder die gesamten veranlagungspflichtigen inländischen Einkünfte

mehr als € 2.000 betragen. (Beachten Sie, dass € 9.000 Ihrem Einkommen für die Ermittlung der Progression fiktiv hinzugerechnet werden.) Liegen die Voraussetzungen für eine Pflichtveranlagung nicht vor, kann eine freiwillige Veranlagung beantragt werden.

Nur Lohnsteuerpflichtige Einkünfte

Sind Sie z. B. Arbeiter, Angestellter, Beamter oder Pensionist, zahlen Sie für Ihre Einkünfte (aus „nichtselbständiger Arbeit“) Lohnsteuer. Diese wird direkt von Ihrem Arbeitgeber einbehalten und an das Finanzamt abgeführt. Damit sind in der Regel auch Ihre steuerlichen Verpflichtungen erfüllt. Sie haben aber die Möglichkeit, eine Veranlagung freiwillig zu beantragen (Antragsveranlagung).

Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen muss der Lohnsteuerpflichtige jedoch zwingend eine Erklärung zur Durchführung der Arbeitnehmerveranlagung (L1) abgeben. Für Steuerzahler, die ausschließlich Lohnsteuerpflichtige Einkünfte beziehen oder daneben andere steuerpflichtige Einkünfte von nicht mehr als € 730 erzielen, ist das Formular L1 (Erklärung zur Durchführung der Arbeitnehmerveranlagung) vorgesehen.

Ein Muss: Die Arbeitnehmerpflichtveranlagung

Steuerpflichtige sind verpflichtet, eine Erklärung zur Durchführung der Arbeitnehmerveranlagung (Formular L 1) abzugeben, wenn

- Sie vom Finanzamt dazu aufgefordert werden. Die Zusendung des Formulars durch das Finanzamt gilt als Aufforderung. Gleichzeitig wird dem Arbeitnehmer die Frist für die Abgabe der Erklärung mitgeteilt.
- Ihnen im Kalenderjahr Krankengeld aus der gesetzlichen Sozialversicherung oder Bezüge nach dem Heeresgebührengesetz (z. B. für Truppen- oder Kaderübungen) zugeflossen sind oder Pflichtbeiträge von der Sozialversicherungsanstalt zurückgezahlt wurden. Die Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung (Formular L 1) ist erst nach Aufforderung durch das Finanzamt abzugeben.
- für das jeweilige Kalenderjahr ein Freibetragsbescheid (siehe in diesem Kapitel unter „Der Freibetragsbescheid“, Seite 67) ausgestellt wurde und die darin berücksichtigten Werbungskosten (siehe Seite 131), Sonderausgaben (siehe Seite 204) oder außergewöhnlichen Belastungen (siehe Seite 216) nicht in der ausgewiesenen Höhe angefallen sind. Die Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung (Formular L 1) ist erst nach Aufforderung durch das Finanzamt abzugeben.
- Gelder aus dem Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds zugeflossen sind.
- das zu veranlagende Einkommen mehr als € 12.000 beträgt und eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:
 - Der Arbeitnehmer hat im Kalenderjahr zumindest zeitweise zwei oder mehrere Lohnsteuerpflichtige Einkünfte bezogen, die beim Lohnsteuerabzug gesondert versteuert wurden. Die Erklärung ist in diesem Fall bis spätestens 30. September des Folgejahres abzugeben.
 - Der Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag (siehe dazu die Ausführungen auf Seite 93, „Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag“) wurde bei der laufenden Lohnverrechnung berücksichtigt, obwohl dieser dem Lohnsteuerpflichtigen für das Kalenderjahr nicht zusteht. Als Frist für die Abgabe der Erklärung gilt der 30. September des Folgejahres.

- Sie gesetzlicher Erbe sind und sich eventuell eine Steuernachzahlung für den Verstorbenen ergibt. Erben sind aufgrund der Gesamtrechtsnachfolge verpflichtet, bei Erkennen der Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Erklärungen des Rechtsvorgängers entsprechende Berichtigungen vorzunehmen, wenn dies nicht schon im Verlassenschaftsverfahren berücksichtigt wurde.

Was ist zu tun?

In den angeführten Fällen ist die Erklärung zur Durchführung der Arbeitnehmerveranlagung innerhalb der vorgesehenen Fristen beim Wohnsitzfinanzamt abzugeben. Die jeweiligen Fristen können auf begründeten Antrag des Arbeitnehmers auch individuell verlängert werden. Die Finanzämter sind allerdings berechtigt, eine Steuererklärung vor den oben genannten Terminen abzuverlangen.

Freiwillig: Die Antragsveranlagung

Liegt keine der Voraussetzungen für eine Pflichtveranlagung vor, kann der Steuerpflichtige durch freiwillige Abgabe einer Erklärung zur Durchführung der Arbeitnehmerveranlagung (Formular L 1) eine Veranlagung beantragen.

Eine Antragsveranlagung wird ein Arbeitnehmer immer dann anstreben, wenn sich daraus für ihn eine Lohnsteuergutschrift ergibt oder es zur Auszahlung einer Negativsteuer (siehe Seite 98) kommt. Dies ist normalerweise zu erwarten, wenn der Arbeitnehmer

- während des Jahres unterschiedlich hohe Bezüge erhalten und der Arbeitgeber keine Aufrollung durchgeführt hat.
- während des Jahres den Arbeitgeber gewechselt hat oder nicht ganzjährig beschäftigt war (z. B. wegen Arbeitslosigkeit oder im Falle der Ferialtätigkeit von Schülern und Studenten).
- Werbungskosten (siehe Seite 211), Sonderausgaben (siehe Seite 205) oder außergewöhnliche Belastungen (siehe Seite 216) geltend machen kann und kein Freibetragsbescheid für das betreffende Kalenderjahr ausgestellt wurde oder die entsprechenden Ausgaben die in einem Freibetragsbescheid ausgewiesene Höhe übersteigen.
- die Voraussetzungen für den Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag (siehe Seite 93) erfüllt und dieser bei der laufenden Lohnverrechnung nicht berücksichtigt wurde.
- gesetzlichen Unterhalt (Alimente) leistet und ihm deshalb der Unterhaltsabsetzbetrag zusteht.
- aufgrund der geringen Höhe seiner Einkünfte Anspruch auf Gutschrift der Negativsteuer (siehe Seite 98) hat.
- Sind sie gesetzlicher Erbe, sollten Sie die Arbeitnehmerveranlagung für den Verstorbenen beantragen, wenn dies nicht schon im Verlassenschaftsverfahren berücksichtigt wurde. Ergibt sich ein Steuerguthaben, fällt es dem Erben zu, da bei Eintritt einer Gesamtrechtsnachfolge die sich aus den Abgabenvorschriften ergebenden Rechte und Pflichten des Rechtsvorgängers auf den Rechtsnachfolger übergehen.



Die freiwillige Arbeitnehmerveranlagung kann bis zum Ende des fünften auf den Veranlagungszeitraum folgenden Kalenderjahres beim Wohnsitzfinanz-

amt eingereicht werden (z. B. läuft die Antragsfrist das Jahr 2013 Ende Dezember 2017 ab).

Tipp: Sollte die freiwillige Veranlagung wider Erwarten statt der erhofften Gutschrift eine Steuernachzahlung ergeben, kann der Antrag innerhalb eines Monats mittels Berufung wieder zurückgezogen werden.



Der Freibetragsbescheid: Für Ausgaben im zweitfolgenden Kalenderjahr

Angenommen, Sie haben eine Veranlagung durchgeführt und – aufgrund Ihrer Ausgaben – einen Teil der bezahlten Lohnsteuer zurückbekommen.

Damit Sie sich (bei gleich bleibenden Aufwendungen) diese Prozedur im nächsten Jahr ersparen können, erlässt das Finanzamt neben dem Einkommensteuerbescheid einen Freibetragsbescheid und eine Mitteilung zur Vorlage beim Arbeitgeber, wenn bei der Veranlagung des Steuerpflichtigen einer der folgenden Beträge berücksichtigt wurde:

- Werbungskosten, die nicht im Rahmen der Lohnverrechnung zu berücksichtigen waren (z. B. Arbeitsmittel, Fachliteratur, Kilometergelder etc.;
- Sonderausgaben: Renten und dauernde Lasten, Steuerberatungskosten, Zuwendungen an begünstigte Spendenempfänger (siehe Seite 204); außer Kirchenbeiträge und Verlustabzug. Sonderausgaben, die auf das Sonderausgabenpauschale anzurechnen sind, werden mit dem das Pauschale übersteigenden Betrag berücksichtigt.
- außergewöhnliche Belastungen ohne Selbstbehalt mit Ausnahme von Aufwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden (siehe Seite 216);
- Freibeträge aufgrund einer Behinderung, eines Opferausweises oder einer Amtsbescheinigung, sofern sie nicht bereits bei der Lohnverrechnung abgezogen wurden.



Der Freibetragsbescheid und die Mitteilung zur Vorlage beim Arbeitgeber basieren auf den Verhältnissen des Veranlagungsjahres und ergehen für das (dem Einkommensteuerbescheid) zweitfolgende Kalenderjahr (z. B. mit dem Einkommensteuerbescheid 2013 erhält der Steuerpflichtige den Freibetragsbescheid und die Mitteilung zur Vorlage beim Arbeitgeber für das Jahr 2015; dabei wird angenommen, dass die Ausgaben im Jahr 2015 jenen im Jahr 2013 entsprechen).

Wenn der Steuerpflichtige die Mitteilung seinem Arbeitgeber übergibt, hat dies den Vorteil, dass die Ausgaben in Höhe des Freibetragsbescheids bereits bei der laufenden Lohnverrechnung berücksichtigt werden und daher weniger Lohnsteuer einbehalten wird. Im Zuge des Veranlagungsverfahrens wird dann festgestellt, ob auch tatsächlich Ausgaben in der berücksichtigten Höhe getätigt wurden. Sind die Ausgaben geringer als im Freibetragsbescheid angenommen, hat der Steuerpflichtige eine Nachzahlung zu leisten.

Wenn der Steuerpflichtige bereits weiß, dass die im Freibetragsbescheid ausgewiesenen Aufwendungen voraussichtlich nicht mehr in diesem Ausmaß anfallen werden, kann er durch Ankreuzen des entsprechenden Kästchens entweder auf die Ausstellung eines Freibetragsbescheids verzichten oder einen betragsmäßig niedrigeren Freibetragsbescheid beantragen. Gibt der Steuerpflichtige die Mitteilung nicht beim Arbeitgeber ab, dann wird der Freibetragsbescheid

ebenfalls nicht bei der Lohnverrechnung berücksichtigt. Allfällige (Mehr-) Aufwendungen können aber selbstverständlich im Rahmen der Veranlagung geltend gemacht werden.



Geben Sie beim Arbeitgeber einen Freibetragsbescheid ab, sind sie auch verpflichtet, die ArbeitnehmerInnenveranlagung durchzuführen. So wird geprüft, ob Ihr Freibetrag tatsächlich die angenommene Höhe erreicht.

Lohnsteuerpflichtige und andere Einkünfte

Beziehen Sie lohnsteuerpflichtige Einkünfte (siehe oben), zusätzlich aber auch andere Einkünfte, kommt es darauf an, wie hoch diese sind.

Unter die anderen (nicht lohnsteuerpflichtigen) Einkünfte fallen:

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit und Gewerbebetrieb,
- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, die nicht dem Lohnsteuerabzug unterliegen,
- nicht durch den Kapitalertragsteuer-Abzug endbesteuerte Einkünfte aus Kapitalvermögen,
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie
- sonstige Einkünfte (z. B. Spekulationseinkünfte, Einkünfte aus der Veräußerung privater Grundstücke).

Endbesteuerte Kapitalerträge werden grundsätzlich nicht in die Berechnung der anderen Einkünfte einbezogen. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn es zu einer Antragsveranlagung der durch den KEST-Abzug endbesteuerten Kapitalerträge kommt (z. B. weil der Einkommensteuertarif des Steuerpflichtigen unter dem Kapitalertragsteuersatz von 25 Prozent liegt).

Die anderen Einkünfte betragen nicht mehr als € 730

Bezieht der Steuerpflichtige lohnsteuerpflichtige Einkünfte und betragen die anderen Einkünfte nicht mehr als € 730 (Veranlagungsfreibetrag), so werden diese Einkünfte nicht besteuert. Sie bezahlen damit nur Lohnsteuer für die nichtselbständige Tätigkeit. Es gilt, was für „nur lohnsteuerpflichtige Einkünfte“ beschrieben wurde.



Tipp: Der Veranlagungsfreibetrag von € 730 bedeutet, dass ein Dienstnehmer Nebenverdiensteinkünfte in dieser maximalen Höhe dazuverdienen kann, ohne Steuern zu zahlen. Werden Sie allerdings für einen nahen Angehörigen nebenverdienstlich tätig, sollte dies besonders gut dokumentiert werden (welche Tätigkeit, wie viel Zeit, etc.), da Vertragsbeziehungen zwischen nahen Angehörigen stets den Argwohn der Finanz erregen.

Die anderen Einkünfte betragen mehr als € 730

Steuerpflichtige mit lohnsteuerpflichtigen Einkünften müssen zwingend eine Einkommensteuererklärung (E 1) abgeben, wenn ihre anderen Einkünfte die Grenze von € 730 übersteigen und ihr gesamtes Einkommen mehr als € 12.000 beträgt. In diesem Fall gelten jene Bestimmungen, die im Folgenden für „andere Einkünfte“ beschrieben sind. Die Einkommensteuererklärung ist bis

zum 30. April (bei elektronischer Abgabe bis zum 30. Juni) des Folgejahres abzugeben.

Eine Angestellte bezieht Einkünfte in Höhe von € 12.500. Weiters bezieht sie aus der Vermietung eines Hauses Einkünfte in Höhe von € 3.000. Sie ist daher verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Würden die Einkünfte aus der Vermietungstätigkeit nur € 600 betragen, kann sie freiwillig eine Arbeitnehmerveranlagung durchführen, zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung ist sie hingegen nicht verpflichtet.



Einschleifregelung: Zwischen € 730 und € 1.460

Bei anderen Einkünften von mehr als € 730 bis höchstens € 1.460 darf der eingeschleifte Veranlagungsfreibetrag abgezogen werden. Dieser beträgt zunächst € 730 und vermindert sich bei steigenden Einkünften auf € 0,-. Ab anderen Einkünften von € 1.460 steht kein Veranlagungsfreibetrag mehr zu.



Der eingeschleifte Veranlagungsfreibetrag errechnet sich so: Veranlagungsfreibetrag = € 1.460,- minus andere Einkünfte.

Beispiel 1: Lohnsteuerpflichtige Einkünfte € 29.000,-, andere Einkünfte € 600,-. Der Freibetrag beträgt € 600,-.



Beispiel 2: Lohnsteuerpflichtige Einkünfte € 29.000,-, andere Einkünfte € 1.000,-. Der Freibetrag beträgt € 460,- (€ 730,- minus dem Betrag, um den die anderen Einkünfte € 730,- übersteigen, das sind € 270,-, ergibt € 460,-). Steuerpflichtige anderen Einkünfte € 540,- (€ 1.000,- minus € 460,-).

Beispiel 3: Lohnsteuerpflichtige Einkünfte € 29.000,-, andere Einkünfte € 1.150,-. Der Freibetrag beträgt € 310,- (€ 730,- minus dem Betrag, um den die anderen Einkünfte € 730,- übersteigen, das sind € 420,-, ergibt € 310,-). Steuerpflichtige anderen Einkünfte € 840,- (€ 1.150,- minus € 310,-).

Beispiel 4: Lohnsteuerpflichtige Einkünfte € 29.000,-, andere Einkünfte € 1.460,-. Der Freibetrag beträgt € 0,-. Steuerpflichtige andere Einkünfte € 1.460,-.

Beispiel 5: Lohnsteuerpflichtige Einkünfte € 29.000,-, andere Einkünfte € 1.600,-. Es gibt keinen Freibetrag mehr. Steuerpflichtige andere Einkünfte € 1.600,-.

Die anderen Einkünfte betragen mehr als € 1.460

Über € 1.460 steht kein Veranlagungsfreibetrag mehr zu.

Andere Einkünfte

Wer ist zur Einkommensteuererklärung verpflichtet?

Der unbeschränkt Steuerpflichtige ist außerdem verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung (Formular E 1) abzugeben, wenn

- er vom Finanzamt das Formular für die Einkommensteuererklärung zugeschickt bekommt. In diesem Fall ist die Steuerklärung auch dann abzugeben, wenn das Einkommen des Steuerpflichtigen die Besteuerungsgrenzen nicht überschreitet. Personen, die bereits vom Finanzamt erfasst sind, erhalten das Formular automatisch nach Jahresende zugesandt. Die Frist für die Abgabe

der Erklärung wird dem Steuerpflichtigen bei der Zusendung des Formulars mitgeteilt.

- das Einkommen ganz oder teilweise aus Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus selbständiger Arbeit oder aus Gewerbebetrieb besteht und der Gewinn aufgrund eines Betriebsvermögensvergleichs (doppelte Buchhaltung, Bilanzierung) ermittelt wird. Als Frist für die Abgabe der Einkommensteuererklärung gilt der 30. April (30. Juni) des Folgejahres.
- im Einkommen keine lohnsteuerpflichtigen Einkünfte enthalten sind und das Einkommen mehr als € 11.000 beträgt. Steuerpflichtige, die ihre betrieblichen Einkünfte (Land- und Forstwirtschaft, selbständige Arbeit, Gewerbebetrieb) durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermitteln, sowie Personen mit außerbetrieblichen Einkünften (Vermietung und Verpachtung, Kapitalvermögen, sonstige Einkünfte) müssen daher eine Einkommensteuererklärung immer dann abgeben, wenn ihr Einkommen den Betrag von € 11.000 übersteigt. Der späteste Abgabetermin ist auch hier der 30. April (30. Juni) des Folgejahres.



Ein Steuerpflichtiger bezieht Einkünfte aus dem Betrieb eines Friseurgeschäfts. Nach Berücksichtigung der Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen ergibt sich ein Einkommen von € 8.500. Die Abgabe einer Steuererklärung kann in diesem Fall unterbleiben.

Antragsveranlagung: Die freiwillige Variante

Wenn die Voraussetzungen für eine Pflichtveranlagung nicht erfüllt werden, kann der Steuerpflichtige durch freiwillige Abgabe einer Einkommensteuererklärung eine Veranlagung beantragen. Eine freiwillige Veranlagung wird der Steuerpflichtige immer dann anstreben, wenn sich daraus eine Gutschrift ergibt. Eine solche ist dann anzunehmen, wenn

- die Summe der anderen Einkünfte einen Verlust ergeben hat.



Ein Steuerpflichtiger erzielt Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und besitzt auch noch ein Miethaus. Aufgrund hoher Investitionen entsteht aus der Vermietungstätigkeit ein Verlust. Da sich das Einkommen des Steuerpflichtigen aus den Einkünften aus der nichtselbständigen Arbeit und dem Verlust aus der Vermietung zusammensetzt, kommt es zu einer Einkommensteuergutschrift. Dies ergibt sich aus der Tatsache, dass bei der Lohnverrechnung noch nicht der Verlust aus der Vermietungstätigkeit berücksichtigt und deshalb zu viel Lohnsteuer einbehalten wurde.

- ein Verlustabzug zusteht. Verluste aus betrieblichen Einkunftsarten (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, selbständiger Arbeit und Gewerbebetrieb), die innerhalb eines Kalenderjahres nicht ausgeglichen werden können, dürfen zeitlich unbegrenzt in die Folgejahre vorgetragen und bis maximal 75 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte im jeweiligen Jahr als Sonderausgabe abgezogen werden (siehe auch Seite 212).



Wenn z.B. ein Pensionist aus seiner früheren gewerblichen Tätigkeit noch über vortragsfähige Verluste verfügt, kann er diese auch nach seiner Tätigkeit geltend machen und so eine Einkommensteuergutschrift erzielen.

- zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung der im Ausland erzielten Einkünfte eine im Ausland entrichtete Einkommensteuer auf die inländischen Einkommensteuer anzurechnen ist.
- dem Steuerpflichtigen höhere als die durch das Sonderausgabenpauschale abgedeckten Sonderausgaben entstanden sind (siehe Seite 204).
- der Steuerpflichtige außergewöhnliche Belastungen geltend machen kann (siehe Seite 216).
- im Einkommen endbesteuerte Kapitalerträge (für bestimmte Kapitalerträge wie z. B. Sparsbuchzinsen ist die Einkommensteuer durch den Kapitalertragsteuer-Abzug in Höhe von 25 Prozent abgegolten; es erfolgt somit keine Veranlagung) enthalten und die übrigen Einkünfte des Steuerpflichtigen so niedrig sind, dass die Einkommensteuer bei Veranlagung für die grundsätzlich endbesteuerten Kapitalerträge weniger als 25 Prozent beträgt. In diesem Fall kommt es zu einer Rückerstattung der Kapitalertragsteuer, wenn nicht Gründe vorliegen, die zu einer Einschränkung dieser Erstattung führen können (siehe auch „KESt-Rückerstattung“ Seite 194).

1.1.3 Die Abgabe der Steuererklärung

Welches Finanzamt ist das richtige?

Grundsätzlich ist die Einkommensteuererklärung bei jenem Finanzamt abzugeben, in dessen Bereich der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat (so genanntes Wohnsitzfinanzamt). Bei mehreren Wohnsitzen im Bereich verschiedener Finanzämter gilt als Wohnsitzfinanzamt jenes, in dessen Bereich sich der Steuerpflichtige überwiegend aufhält.

Wenn der Steuerpflichtige als Einzelunternehmer einen Betrieb (Land- und Forstwirtschaft, selbständige Arbeit oder Gewerbebetrieb) unterhält, der nicht im Zuständigkeitsbereich des Wohnsitzfinanzamts liegt, dann ist die Steuererklärung bei jenem Finanzamt abzugeben, in dessen Bereich sich der Betrieb befindet (so genanntes Betriebsfinanzamt). Gleiches gilt für Einzelunternehmer mit mehreren Betrieben, wenn sie alle im Zuständigkeitsbereich desselben Finanzamts liegen und dieses nicht mit dem Wohnsitzfinanzamt übereinstimmt. Befinden sich die Betriebe im Bereich verschiedener Finanzämter, dann ist das Wohnsitzfinanzamt des Steuerpflichtigen zuständig.

Der optimale Abgabezeitpunkt

Die jeweiligen Fristen können auf begründeten Antrag des Steuerpflichtigen verlängert werden (siehe auch Musterschreiben im Download-Bereich).



Der optimale Zeitpunkt für die Abgabe der Einkommensteuererklärung bestimmt sich danach, ob mit einer Gutschrift oder einer Nachzahlung zu rechnen ist. Wenn sich aus der Erklärung eine Gutschrift ergibt, sollte man sie zum frühest möglichen Zeitpunkt abgeben und nicht erst auf den letzten Tag der Abgabefrist warten. Bei einer zu erwartenden Nachzahlung ist die Abgabe auf den letztmöglichen Termin zu verschieben. Achtung: allerdings vor der Anspruchsverzinsung (siehe Seite 73).





Optimale Steuerplanung beginnt bereits rechtzeitig vor Ablauf des Steuerjahres. Bereits im Oktober sollten Sie eine kurze Zwischenaufstellung machen, um die zu erwartende Steuerlast ungefähr abschätzen zu können. Mithilfe des Einkommensteuerrechners, den Sie im Download-Bereich finden, wird das zum Kinderspiel.

Wird mit dieser Überschlagsrechnung zu spät begonnen, bleibt Ihnen nur noch wenig Zeit, um reagieren zu können. Es kommt noch hinzu, dass die Finanzbehörden so genannte Anspruchszinsen (siehe unten) für die verspätete Ablieferung der Steuer einheben: Weicht die geleistete Steuervorauszahlung von der tatsächlichen Steuerlast ab und wird die Einkommensteuererklärung nicht rechtzeitig zum 30.9. des Folgejahres (für das Veranlagungsjahr 2013 ist die Galgenfrist der 30.9.2014) veranlagt, dann wird der Differenzbetrag verzinst. Wollen Sie vermeiden, dass neben den (ohnedies unvermeidbaren) Steuern auch noch Zinsen an das Finanzamt zu leisten sind, sollten Sie die erwarteten Einkünfte im Kalenderjahr im Auge behalten. Erhöhte freiwillige Vorauszahlungen sind aber jederzeit möglich, um Zinsen zu vermeiden.

1.1.4 Bezahlung der Steuer

Steuervorauszahlungen

Die Erhebung der Steuer erfolgt mit der Veranlagung systembedingt erst im Nachhinein. Da aber Vater Staat einen konstanten Einnahmenfluss anstrebt, werden so genannte Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer eingehoben.

Nichtselbständige Steuerpflichtige (mit nur einem Bezug) leisten die Vorauszahlungen durch den monatlichen Abzug der Lohnsteuer von ihrem Gehalt. Alle übrigen Steuerzahler sind verpflichtet, vierteljährlich Vorauszahlungen zu leisten.

Die Bemessungsgrundlage für die Vorauszahlungen ist die Steuerschuld des letztveranlagten Jahres. Da der Fiskus mit steigendem Einkommen rechnet, wird dieser Betrag für das folgende Jahr um vier Prozentpunkte, für jedes spätere Jahr um fünf Prozentpunkte erhöht.

Die Vorauszahlungen sind am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Und damit niemand auf die Einzahlung vergisst, werden rechtzeitig Buchungsmittelungen als Erinnerung verschickt. Vorauszahlungen, die nicht mehr als € 300 pro Jahr betragen würden, werden nicht vorgeschrieben.



Tipp: Sind die Einkommensteuervorauszahlungen zu hoch angesetzt, so kann bis zum 30. September des laufenden Jahres beim Finanzamt ein begründeter Herabsetzungsantrag eingebracht werden. (Liegen Katastrophenschäden vor, kann ein Herabsetzungsantrag bis 31. Oktober beantragt werden.) Ein Muster eines Herabsetzungsantrages finden Sie im Download-Bereich.



Ab dem 1. Quartal 2013 werden die Benachrichtigungen über die Steuervorauszahlungen ohne beigelegten (teilweise vorausgefüllten) Erlagschein versandt. Bei der Abgabe ist daher auf die korrekte Angabe von Abgabekontonummer, Abgabensart, Abgabezeitraum und Betrag zu achten.



Verzinsung von Einkommensteuernachzahlungen

Ergibt sich durch die Veranlagung ein ausstehender Steuerbetrag (Steuer übersteigt Vorauszahlungen), muss dieser innerhalb der vom Finanzamt gewährten Monatsfrist nachgezahlt werden.

Vom Ende des Wirtschaftsjahres bis zur Zustellung des Steuerbescheides vergehen aber meist Jahre – eine Zeitspanne, in der der Staat nicht über das Geld verfügen kann. Aus diesem Grund hat sich der Finanzminister im Jahr 2000 einen besonderen Trick ausgedacht, der den Geldfluss schon ein wenig früher in Gang bringen soll:

Steuernachzahlungen oder -gutschriften, die sich für ein Jahr ergeben, werden verzinst („Anspruchsverzinsung“). Der Zinssatz beträgt zwei Prozentpunkte über dem Basiszinssatz (derzeit 0,38 Prozent, somit beträgt der Effektivzinssatz für Anspruchszinsen 2,38%). Die Verzinsung beginnt für das Jahr 2013 ab dem 1. 10. 2014 und endet mit der Zustellung des Steuerbescheides 2013 (maximal aber 48 Monate = 4 Jahre).

Auch für Nachzahlungen, die aus einer Betriebsprüfung resultieren, sind „Anspruchszinsen“ zu leisten. Nachforderungszinsen sind – wie die Einkommen- und Körperschaftsteuer selbst – nicht abzugsfähig, Gutschriftzinsen dafür auch nicht steuerpflichtig. Bagatellbeträge von € 50 bleiben aber außer Ansatz.

Wollen Sie Anspruchszinsen vermeiden, sollten Sie die zu erwartende Steuernachzahlung 2013 so rechtzeitig ermitteln, dass Sie diesen Betrag bis 30. 9. 2014 als weitere (freiwillige) Vorauszahlung überweisen können.